

# RS Vwgh 2007/4/26 2006/04/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2007

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1994 §13 Abs1 Z1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

### Rechtssatz

Was das Vorbringen, der Beschwerdeführer stehe wohl "im letzten Abschnitt seiner gewerblichen Tätigkeit", die nunmehr überdies seine letzte Einkommensquelle darstelle, betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass eine Bedachtnahme auf derartige Umstände im Gesetz betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z. 1 iVm § 13 Abs. 1 GewO 1994 nicht vorgesehen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006040223.X04

### Im RIS seit

30.05.2007

### Zuletzt aktualisiert am

22.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)